

## Treuhandvertrag zur Vorsorge im Bestattungsfall - Ratenzahlungen

Zwischen  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg  
Hohler Weg 2, 21481 Lauenburg  
vertreten durch den Kirchengemeinderat



-Kirchengemeinde-

und

Name  
Anschrift

-Treugeber-

wird folgender zweckgebundener Treuhandvertrag geschlossen:

### § 1 Zweck

(1) Der Treugeber wünscht eine Bestattung auf dem Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg. Zur finanziellen Vorsorge für den Bestattungsfall übergibt der Treugeber den unten genannten Betrag zur Treuhandverwaltung an die Kirchengemeinde.

**Der Betrag wird in Raten eingezahlt.**

Das Treuvermögen wird ausschließlich für die anfallenden Bestattungskosten verwendet. Anderweitige Nutzungen sind ausgeschlossen.

(2) Der Treugeber verpflichtet sich zu veranlassen, dass keine dritte Person berechtigt ist eine Bestattung des Treugebers auf einem anderen Friedhof vornehmen zu lassen.

### § 2 Übertragung

Der Treugeber überträgt der Kirchengemeinde zum oben genannten Zweck ein Treuhandvermögen in Höhe von

\_\_\_\_\_ Euro.

Der Betrag ist in monatlichen Raten in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro auf folgendes Konto mit dem Verwendungszweck **TreuR xy/2015** zu zahlen:

Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg  
Kreissparkasse  
IBAN: DE93 2305 2750 0086 0070 69  
BIC: NOLADE 21 RZB

**Die erste Rate ist 14 Tage nach Vertragsschluss fällig, die anderen Raten werden jeweils zum 1. eines jeden Monats gezahlt.**

### § 3 Vermögensverwaltung

(1) Das Vermögen wird vom Zeitpunkt der Einzahlung an bis zur Zweckerfüllung treuhänderisch als Sondervermögen beim Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg verwaltet, der Kirchenkreis ist alleinverfügungsberechtigt.

(2) Die anfallenden Zinsen erhöhen, ggf. nach Abzug von Steuern sowie etwaigen Bank-/Kontogebühren, das Kapital. Ein Anspruch auf Auszahlung der Zinsen während der Vertragslaufzeit besteht nicht.

(3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, das Treuhandvermögen ausschließlich für die Durchführung oder Abwicklung des oben genannten Zwecks einzusetzen; eine Verpflichtung weitergehender Besicherung besteht nicht.

(4) Die Kirchengemeinde ist im Verhältnis zum Auftraggeber berechtigt das Treuhandkonto auch ohne Einhaltung einer Frist sofort aufzulösen, wenn der Treuhandvertrag gekündigt wird.

- (5) Etwaige Bank-/Kontogebühren oder Zinsabschläge wegen der vorzeitigen Auflösung des Treuhandvermögens mindern das Vorsorgekapital.

#### **§ 4 Grabnutzungs- und Bestattungskosten**

- (1) Sobald der Treugeber bestattet wird, ergeht an den zuständigen Kostenschuldner ein Gebührenbescheid, welcher sich aus der dann aktuellen Gebührensatzung des Friedhofs der Kirchengemeinde ergibt. Aus der bestehenden Forderung wird ein Teil in Höhe des Treuhandvermögens beglichen.
- (2) Sollte der oben genannte Betrag und die hierauf entfallenen anteiligen Sparzinsen nicht ausreichen die aus dem Gebührenbescheid hervorgehende Grabnutzungs- und Bestattungsgebühr abzudecken, ist der Fehlbetrag vom Kostenschuldner auf den Gebührenbescheid zu entrichten.
- (3) Sollte das Treuhandvermögen den Betrag aus dem Gebührenbescheid überschreiten, fällt das restliche Vermögen als Eigentum des Treugebers in die Erbmasse.
- (4) Beginnt die Dauer des Grabnutzungsrechts bereits vor dem Tod des Treugebers, wird das Treuhandvermögen weiter als solches verwaltet und wird nicht für die entstehenden Kosten bis zum Tode des Treugebers herangezogen.

#### **§ 5 Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag kann ganz oder teilweise nur vom Treugeber höchstpersönlich und nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Das Kündigungsrecht des Treugebers erlischt nach seinem Tode und geht nicht auf die Erben über.
- (2) Für den Fall, dass der Auftraggeber den Vertrag kündigt, zahlt die Kirchengemeinde das Vermögen auf dem Treuhandkonto abzüglich einer Bearbeitungspauschale von xx% innerhalb von 14 Tagen nach Auflösung des Treuhandvermögens an den Treugeber aus.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Lauenburg/Elbe, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kirchengemeinderat

\_\_\_\_\_  
Treugeber

*Siegel*

\_\_\_\_\_  
Kirchengemeinderat